

# Satzung der teilAuto eG

## Inhaltsverzeichnis

Seite

PRÄAMBEL .....	4
<b>I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT</b>	
§ 1 Firma und Sitz .....	4
§ 2 Zweck und Gegenstand .....	4
<b>II. MITGLIEDSCHAFT</b>	
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 6 Übertragung von/ Verfügungen über Geschäftsguthaben .....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall .....	5
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft .....	5
§ 9 Ausschluss eines Mitglieds .....	5
§ 10 Auseinandersetzung .....	6
§ 11 Rechte der Mitglieder .....	7
§ 12 Pflichten der Mitglieder .....	7
<b>III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT</b>	
§ 13 Organe der Genossenschaft: .....	7
<b>A. DER VORSTAND</b>	
§ 14 Leitung der Genossenschaft .....	8
§ 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis .....	8
§ 16 Vertretung .....	8
§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands .....	8
§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat .....	9
§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats .....	9
§ 20 Kredit an Vorstandsmitglieder .....	9
<b>B. DER AUFSICHTSRAT</b>	
§ 21 Zusammensetzung und Wahl, Entsenderechte .....	10
§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats .....	11
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat/ zustimmungsbedürftige Angelegenheiten .....	12
§ 24 Konstituierung, Beschlussfassung .....	12
<b>C. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG</b>	
§ 25 Delegiertenversammlung .....	13
§ 26 Zusammensetzung und Stimmrecht .....	13

§ 27 Wahlverfahren.....	13
§ 28 Amtsdauer, Beginn und Ende des Delegiertenamtes.....	14
§ 29 Frist und Tagungsort.....	14
§ 30 Einberufung und Tagesordnung .....	14
§ 31 Versammlungsleitung .....	15
§ 32 Gegenstände der Beschlussfassung.....	15
§ 33 Mehrheitserfordernisse.....	16
§ 34 Abstimmung und Wahlen .....	16
§ 35 Auskunftsrecht .....	16
§ 36 Formen der Delegiertenversammlung .....	17
§ 37 Protokoll .....	18
§ 38 Teilnahmerecht der Verbände.....	18
§ 39 Beiräte und Arbeitsgruppen .....	18
<b>IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME</b>	
§ 40 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Mindestkapital.....	18
§ 41 Gesetzliche Rücklage.....	19
§ 42 Andere Rücklagen .....	19
§ 43 Nachschusspflicht.....	19
<b>V. RECHNUNGSWESEN</b>	
§ 44 Geschäftsjahr .....	19
§ 45 Jahresabschluss und Lagebericht.....	19
§ 46 Rückvergütung .....	20
§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses.....	20
§ 48 Deckung eines Jahresfehlbetrags .....	20
<b>VI. LIQUIDATION</b>	
§ 49 Liquidation.....	20
<b>VII. BEKANNTMACHUNGEN</b>	
§ 50 Bekanntmachungen .....	20
<b>VIII. GERICHTSSTAND</b>	
§ 51 Gerichtsstand .....	21
<b>IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
§ 52 Schlussbestimmungen .....	21

## **PRÄAMBEL**

- (1) Die teilAuto eG verfolgt das Ziel, die individuelle Mobilität ihrer Mitglieder durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen zu gestalten. Auf diese Weise entlasten sie den eigenen Haushalt von laufenden Kosten und ermöglichen eine umwelt- und menschengerechte Entwicklung des öffentlichen und privaten Raums abseits von dauerhaftem Fahrzeugbesitz.
- (2) Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung organisiert die teilAuto eG ihr Angebot nach der Maßgabe wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, ökologischer Verträglichkeit und sozialem Ausgleich. Hierbei sind Offenheit, Fairness und ein demokratisches Miteinander entscheidende Handlungsprinzipien.
- (3) Die Genossenschaft führt den Geschäftsbetrieb der in die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft formgewechselten (ehemaligen) Mobility Center GmbH fort.

## **I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT**

### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet **teilAuto eG**.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Leipzig.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch die Bereitstellung eines kosteneffizienten und ressourcenschonenden Mobilitätsangebots als vierte Säule des Umweltverbunds.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermietung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Form einer offen gestalteten gemeinschaftlichen Nutzung (Carsharing) sowie das Angebot von Waren und Dienstleistungen, die der Bereitstellung eines kosteneffizienten und ressourcenschonenden Mobilitätsangebotes als vierter Säule des Umweltverbunds dienen. Die Genossenschaft kann als Hilfsgeschäfte eine Kfz-Werkstatt zur Wartung ihrer Kraftfahrzeuge betreiben und in diesem Rahmen auch für Dritte Kfz-Dienstleistungen erbringen sowie die Räumlichkeiten vermieten. Unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange können auch weitere Waren und Dienstleistungen angeboten werden, sofern sie dem in Abs. 1 genannten Zweck dienlich sind.
- (3) Die Genossenschaft kann Beteiligungen nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 GenG übernehmen und ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten oder zu erwerben.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten
- (5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) natürliche Personen;
  - b) Personengesellschaften;
  - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
  - a) eine von dem beitretenden Mitglied in Textform abzugebende unbedingte Erklärung des Beitritts und
  - b) Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste ([§ 17 Abs. 2 lit. f](#)) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5);
- b) vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6);
- c) Tod (§ 7);
- d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8);
- e) Ausschluss (§ 9).

## **§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten in Textform kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres in Textform kündigen. Abs. 1 gilt entsprechend.

## **§ 6 Übertragung von/ Verfügungen über Geschäftsguthaben**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch einen Vertrag in Textform an ein anderes Mitglied übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die erwerbende Person an seiner Stelle Mitglied wird. Ist die erwerbende Person bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens der veräußernden Person den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen die erwerbende Person beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- (2) Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung in die Mitgliederliste.
- (3) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Verpfändung von Geschäftsguthaben ist unzulässig und gegenüber der Genossenschaft unwirksam.
- (5) Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall**

Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf die Erb\*innen über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Erb\*innen haben die Genossenschaft unverzüglich vom Erbfall zu unterrichten.

## **§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch die Gesamtrechtsnachfolger\*in fortgesetzt.

## **§ 9 Ausschluss eines Mitglieds**

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;

- b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder zu schädigen versucht;
  - c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und nicht binnen drei Monaten zurückgenommen wurde;
  - d) es keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthaltsort länger als ein Jahr unbekannt ist;
  - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
  - f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Für den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern ist der Aufsichtsrat zuständig. Mitglieder des Aufsichtsrats können nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist – außer im Fall des Abs. 1 lit. d) – dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben und ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Delegiertenversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, noch Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied kann, wenn nicht die Delegiertenversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats nach der Zusendung des Beschlusses Beschwerde gegen den Ausschluss durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
- (6) Es bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Abs. 5 keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied oder dessen Erb\*innen und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgeblich, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen neun Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitglieds (§ 40 Abs. 4). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (4) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Mitglieds mit seinem An-

spruch auf das Auseinandersetzungsguthabens gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- (6) Das Mindestkapital der Genossenschaft ([§ 40 Abs. 7](#)) darf durch Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

## § 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen (unter Ausschluss von Hilfgeschäften);
- b) die Delegierten der Delegiertenversammlung gemäß [§ 25](#) zu wählen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung für das Delegiertenamt zu bewerben;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Delegiertenversammlung gemäß [§ 30 Abs. 6](#) einzureichen;
- d) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung gemäß [§ 30 Abs. 2](#) einzureichen;
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Delegiertenversammlung auf eigene Kosten eine Kopie des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen (die Übersendung digitaler Kopien erfolgt kostenfrei);
- g) das Protokoll der Delegiertenversammlung einzusehen bzw. die Übersendung der Abschrift zu verlangen;
- h) Einsicht in die Liste der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten gemäß [§ 27 Abs. 7](#) zu nehmen und
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gemäß § 59 GenG einzusehen.

## § 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG), der Satzung und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung nachzukommen;
- b) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c) Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft an ihre Mitglieder gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- d) der Genossenschaft jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift sowie seiner Kontodaten und Kontaktinformationen (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) bzw. seiner Firma innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen;
- e) der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der eigenen Rechtsform bekannt zu geben.

## III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

### § 13 Organe der Genossenschaft:

- (1) Die Organe der Genossenschaft sind:
  - A. DER VORSTAND

B. DER AUFSICHTSRAT

C. DIE Vertreterversammlung gem. § 43a GenG (“DELEGIERTENVERSAMMLUNG“) bzw. die GENERALVERSAMMLUNG

- (2) Solange die Genossenschaft nicht mehr als 1.500 Mitglieder hat, verfügt sie gemäß [§ 25 Abs. 2](#) GenG über eine Generalversammlung.

## A. DER VORSTAND

### § 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich gemäß [§ 16](#).

### § 15 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch die stellvertretende Person. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses scheidet der Vorstand auch aus dem Amt aus.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens vier Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

### § 16 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einer Person, der Prokura erteilt wurde, gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertretende Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

### § 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
  - b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
  - c) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen gemäß [§ 44ff.](#) zu sorgen;
  - d) eine Geschäftsordnung für den Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;

- e) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Delegiertenversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
  - f) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
  - g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Delegiertenversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
  - h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
  - i) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- (3) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als in Gesamtschuld stehende Personen verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft angewandt haben.
- (4) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Delegiertenversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

## **§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, u. a. vorzulegen

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied zu verständigen.

## **§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats**

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

## **§ 20 Kredit an Vorstandsmitglieder**

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands bedürfen nach § 39 Abs. 2 GenG der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats; dies gilt nicht, soweit die Vorteile allen Kund\*innen oder allen Mitgliedern gewährt werden oder gewährt werden können.

## B. DER AUFSICHTSRAT

### § 21 Zusammensetzung und Wahl, Entsenderechte

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die gemäß Abs. 10 bis 15 entsendet (außerordentliche Mitglieder) und darüber hinaus von der Delegiertenversammlung gewählt (ordentliche Mitglieder) werden. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
- (2) Sofern die Genossenschaft weniger als fünf Mitglieder hat, wird abweichend von Abs. 1 S. 1 auf die Bildung eines Aufsichtsrats verzichtet, wobei die in dieser Satzung für den Aufsichtsrat begründeten Rechte – soweit gesetzlich zulässig – durch die Generalversammlung ausgeübt werden.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertretende der Vorstandsmitglieder, Prokurist\*innen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (4) Für die Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder gilt [§ 34](#).
- (5) Die ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Delegiertenversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Delegiertenversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahlen sind zulässig.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Aufsichtsratsmitglied, dessen Stellvertretung und eine schriftführende Person. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (7) Scheiden ordentliche Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt.
- (8) Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen ordentlichen Mitglieds.
- (9) Mitglieder des Aufsichtsrats scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 75. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung.
- (10) Den Gründungsmitgliedern (die Gesellschafter der Mobility Center GmbH am 21. August 2025) steht das nicht vererbliche und nicht übertragbare Recht (i. S. des § 35 BGB) zu, jeweils ein außerordentliches Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, wenn bzw. solange sie
  - Mitglieder der Genossenschaft sind;
  - zuvor über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zum Vorstand der Genossenschaft bestellt waren;
  - als Vorstand ausgeschieden sind und für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (11) Die entsendeberechtigten Personen können sich auch jeweils selbst in den Aufsichtsrat entsenden.
- (12) Die Amtsdauer für außerordentliche Mitglieder endet mit dem Erlöschen des Entsenderechts des entsendenden Gründungsmitglieds.
- (13) Die Delegiertenversammlung kann gemäß Abs. 10 in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder ausschließlich aus wichtigem Grund abberufen. Im Übrigen obliegt die Abberufung sowie die Ersatzentsendung für ein ausgeschiedenes außerordentliches Mitglied dem gemäß Abs. 10 entsendungsberechtigten Gründungsmitglied.

- (14) Das Entsendungsrecht gemäß Abs. 10 besteht nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 36 Abs. 5 S. 2 GenG). Sofern die Anzahl der nach Abs. 10 entsandten Mitglieder ein Drittel der gesamten Aufsichtsratsmitglieder überschreitet, enden die Bestellungen von so vielen außerordentlichen Mitgliedern – ohne, dass es einer Abbestellung bedarf –, bis die Überschreitung der gesetzlich zugelassenen Anzahl von entsandten Aufsichtsratsmitgliedern beendet ist. Hierbei erfolgt die Beendigung der Bestellungen der außerordentlichen Mitglieder nach ihrem Entsendungszeitpunkt, wobei die Bestellung des zuletzt bestellten außerordentlichen Mitglieds zuerst endet. Sollte die Anwendung dieser Beschränkung dazu führen, dass die gemäß Abs. 10 entsendungsberechtigten Personen ihr Entsendungsrecht nicht wirksam ausüben können, so steht ihnen hierzu keine Kompensation zu.
- (15) Das Entsenderecht kann jederzeit ausgeübt werden, wenn der Aufsichtsrat lediglich so viele Mitglieder hat, dass sämtliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden Entsenderechte ausgeübt werden können, ohne die Zahl zulässiger Aufsichtsratsmitglieder zu überschreiten. Anderenfalls ruht es bis zum Ablauf der Amtsdauer von mindestens so vielen ordentlichen Mitgliedern, dass sämtliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden Entsenderechte ausgeübt werden können, ohne die Zahl zulässiger Aufsichtsratsmitglieder zu überschreiten.

## § 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Waren und sonstigen Vermögenswerten einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat insgesamt, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Delegiertenversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat ist gemäß [§ 9 Abs. 2](#) für den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds aus der Genossenschaft zuständig.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend [§ 24](#).
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, über die er einstimmig zu beschließen hat. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Nutzenden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als in Gesamtschuld stehende Personen verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfaltspflichten eingehalten haben, so trifft sie die Beweislast. Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Delegiertenversammlung beruht.

- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (zum Beispiel Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Delegiertenversammlung beschließt.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied, bei dessen Verhinderung die stellvertretende Person.

### **§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat/ zustimmungsbedürftige Angelegenheiten**

- (1) Neben den bereits durch Gesetz oder an anderer Stelle in der Satzung geregelt Angelegenheiten bedürfen die folgende Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) die Ausschüttung einer Rückvergütung [§ 46](#);
  - b) die Verwendung von Rücklagen gemäß [§ 42](#);
  - c) die Wahlordnung zur Delegiertenversammlung gemäß [§ 27 Abs. 5](#) iVm [§ 32 lit. I](#));
  - d) die Geschäftsordnung eines gebildeten Beirats oder Ausschusses auf Beschluss der Delegiertenversammlung gemäß [§ 39](#).
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied, im Verhinderungsfall von seiner Stellvertretung einberufen. Für die Einberufung gilt [§ 24 Abs. 1 bis 3](#) entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied oder seine Stellvertretung, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied oder seine Stellvertretung, anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt [§ 24 Abs. 6](#) entsprechend. Die Protokollierung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung von Beschlüssen.

### **§ 24 Konstituierung, Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr mindestens zwei Sitzungen abzuhalten. Außerdem hat das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die den Antrag stellenden Personen unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertretung einberufen. Solange ein vorsitzendes Aufsichtsratsmitglied oder seine Stellvertretung nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Die Einberufung hat in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Aufsichtsratssitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied oder seine Stellvertretung die Frist auf mindestens eine Woche verkürzen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied oder seine Stellvertretung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los; [§ 34](#) gilt entsprechend.
- (5) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege einer Abstimmung in Textform oder durch andere Fernkommunikationsmedien oder als Videokonferenz zulässig, wenn das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied oder seine Stellvertretung eine

solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokollierung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung von Beschlüssen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied oder dessen Stellvertretung und von der schriftführenden Person oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## C. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

### § 25 Delegiertenversammlung

- (1) Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von delegierten Mitgliedern in der Delegiertenversammlung gemäß § 43a GenG ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 Mitglieder übersteigt.
- (2) Soweit in dieser Satzung die Delegiertenversammlung bzw. die Delegierten angesprochen werden, treten an deren Stelle die Generalversammlung bzw. die Mitglieder gemäß § 43 GenG, solange die Mitgliederzahl 1.500 nicht übersteigt oder nach Überschreiten dieser Zahl von Mitgliedern eine Delegiertenversammlung noch nicht gebildet ist.

### § 26 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus mindestens 50 und aus höchstens 200 gewählten Delegierten. Weiterhin sind mindestens 10 Ersatzdelegierte zu wählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht, können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats (mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds) können in Abstimmung mit dem vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied an der Delegiertenversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn ihrer physischen Teilnahme am Ort der Delegiertenversammlung rechtliche Gründe entgegenstehen, ihre physische Teilnahme am Ort der Delegiertenversammlung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde oder das Aufsichtsratsmitglied aus einem anderen wichtigen Grund an der Teilnahme verhindert ist. [§ 36 Abs. 4 lit. c](#) bleibt unberührt.
- (4) Delegierte können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Delegierte\*r gewählt werden.
- (5) Jedes delegierte Mitglied hat eine Stimme.

### § 27 Wahlverfahren

- (1) Die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Für je eine sich aus der Teilung der Gesamtzahl der Mitglieder durch 200 ergebende, aufzurundende ganze Zahl von Mitgliedern ist ein delegiertes Mitglied zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des Wahljahres.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Mitgliederliste eingetragene Mitglied.
- (4) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige und juristische Personen sowie Personengesellschaften üben ihr Wahlrecht durch die gesetzlich vertretende Person aus.

- (5) Näheres über die Einteilung in Wahlbezirke und das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird. Die Wahlordnung hat einen Wahlausschuss vorzusehen. Die Wahlordnung bedarf der Einwilligung der Generalversammlung.
- (6) Scheidet das delegierte Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestimmt der Wahlausschuss die an seine Stelle tretende Ersatzvertretung, dessen Amtszeit spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen delegierten Mitglieds erlischt.
- (7) Eine Liste der gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten ist mit den Namen und E-Mail-Adressen bis zum Ende der Amtszeit der Delegierten auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen.

## **§ 28 Amtsdauer, Beginn und Ende des Delegiertenamtes**

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden gemäß § 43a Abs. 4 S. 3 und 4 GenG für vier Jahre gewählt.
- (2) Das Delegiertenamt beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in welchem insgesamt 50 Delegierte die Wahl angenommen haben. Die gewählte Person hat sich unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Nimmt sie innerhalb einer ihr bei Mitteilung ihrer Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht an, so gilt diese als von ihr abgelehnt.
- (3) Die Amtsdauer endet nicht, bevor die Delegiertenversammlung über den Jahresabschluss des auf die Bestellung folgenden vierten Geschäftsjahres nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, mitgerechnet wird. Im Übrigen gilt § 43a Abs. 4 S. 3 GenG. Die Amtszeit endet jedoch vorzeitig, wenn die delegierte Person aus der Genossenschaft ausscheidet, ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.
- (4) Eine vorzeitige Neuwahl findet statt, wenn die Zahl der Delegierten, unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzdelegierter, unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.
- (5) Die Delegierten haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen, nicht aber für den Zeitaufwand oder Verdienstaufschlag. Dies erfolgt durch eine von der Delegiertenversammlung zu beschließende angemessene Erstattungsregelung.

## **§ 29 Frist und Tagungsort**

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Delegiertenversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

## **§ 30 Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Delegiertenversammlung wird durch das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied einberufen, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertretung. Der Vorstand ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher Grund vorliegt, diese Satzung es erfordert oder es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Delegierten oder Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens dem zehnten Teil der Delegierten oder dem zehnten Teil der Mitglieder der Genossenschaft.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Delegierter in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bereits bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) anzugeben. Die Tagesordnung und die Form der Versammlung sowie etwaige weitere Pflichtmitteilung nach § 46 Abs. 1

GenG sind allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Genossenschaftsblättern sowie im Internet unter der Domain teilauto-genossenschaft.de bekannt zu geben.

- (4) Wahlvorschläge für Mitglieder des Aufsichtsrats sind der Genossenschaft bis spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung mitzuteilen. Sie müssen die Erklärung der vorgeschlagenen Person enthalten, zu der Kandidatur bereit zu sein. Ermöglichen die vorliegenden Wahlvorschläge nicht die laut Satzung vorgeschriebene Mindestbesetzung, können in der Delegiertenversammlung weitere Wahlvorschläge eingebracht werden.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch die Satzung oder nach § 45 Abs. 3 GenG vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung.
- (6) Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen die Tagesordnung. Anträge des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie der Delegierten und Mitglieder, die den Mehrheitserfordernissen des Abs. 2 genügen und rechtzeitig angekündigt sind, sind zwingend zu berücksichtigen.
- (7) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (8) In den Fällen der Absätze 3 und 6 gelten die Mitteilungen als fristgemäß zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist versandt worden sind.

### **§ 31 Versammlungsleitung**

Die Versammlungsleitung liegt bei einem Mitglied des einberufenden Organs, soweit die Delegiertenversammlung keine andere Personen durch Beschluss mit der Versammlungsleitung betraut. Die Versammlungsleitung ernennt eine schriftführende Person.

### **§ 32 Gegenstände der Beschlussfassung**

Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG);
- e) die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von ordentlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats und Festsetzung der Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder und Abberufung von außerordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern aus wichtigem Grund;
- f) Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft;
- g) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- h) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrags;
- i) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats durch getrennte Abstimmungen;
- j) Wahl eines Bevollmächtigten gemäß § 39 Abs. 3 GenG im Falle der Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- k) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;
- l) Zustimmung zur Änderung oder Neufassung der von der Generalversammlung in Kraft gesetzten Wahlordnung nach [§ 27 Abs. 5](#);
- m) die Einberufung von Beiräten oder Arbeitsgruppen nach [§ 39](#).

### **§ 33 Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Für die in [§ 32 lit. a\) bis g\)](#) genannten Fälle ist die Beschlussfähigkeit dann gegeben, wenn mindestens drei Viertel der Delegierten anwesend sind.
- (2) Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist anschließend eine zweite Delegiertenversammlung in spätestens vier Wochen einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (4) Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ist insbesondere in den in [§ 32 lit. a\) bis g\)](#) genannten Fällen erforderlich.
- (5) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sowie vor der Beschlussfassung über die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Delegiertenversammlung zu verlesen.

### **§ 34 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens ein delegiertes Mitglied dies verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültigen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen werden bis zu zweimal wiederholt; nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (3) Für jede zu wählende Person kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidierenden abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jede wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die wahlberechtigte Person bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidierenden, denen sie ihre Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Die gewählte Person hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob sie die Wahl annimmt.

### **§ 35 Auskunftsrecht**

- (1) Jedem delegierten Mitglied ist auf Verlangen in der Delegiertenversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

- b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
- c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse einer dritten Person betrifft;
- d) es sich um dienstvertragliche Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder Mitarbeitenden der Genossenschaft handelt;
- e) sich die Frage auf die Einkaufs- oder Bezugsbedingungen der Genossenschaft für Leistungen, die sie an ihre Mitglieder weitergibt, und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
- f) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
- g) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Delegiertenversammlung führen würde.

### § 36 Formen der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Delegierten und damit in einer der folgenden Formen abgehalten werden:
  - a) als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort,
  - b) als hybride Versammlung, an der die Mitglieder wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können,
  - c) als Versammlung im gestreckten Verfahren, aufgespalten in
    - aa) eine Erörterungsphase, die abgehalten wird
      - i. als virtuelle Versammlung oder
      - ii. als hybride Versammlung und
    - bb) eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase.
- (2) Bei einer Präsenzversammlung können Beschlüsse der Mitglieder auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden; Abs. 6 gilt entsprechend. Die Delegiertenversammlung darf in Bild und Ton übertragen werden.
- (3) Bei einer virtuellen Versammlung muss sichergestellt sein, dass
  - a) der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Zwei-Wege-Kommunikation mitgeteilt wird und
  - b) alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Zwei-Wege-Kommunikation ausüben können.

In der Einladung ist mitzuteilen, wie und in welchem Zeitraum die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Zwei-Wege-Kommunikation ausgeübt werden können; sämtliche Zugangsdaten sind mit der Einladung mitzuteilen.
- (4) Bei einer hybriden Versammlung muss sichergestellt sein, dass
  - a) der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Zwei-Wege-Kommunikation mitgeteilt wird,
  - b) die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Zwei-Wege-Kommunikation ausüben können und
  - c) der Vorstand und der Aufsichtsrat durch jeweils mindestens ein physisch am Ort der Versammlung anwesendes Mitglied vertreten sind.

In der Einladung ist mitzuteilen, wie und in welchem Zeitraum die Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Zwei-Wege-Kommunikation ausgeübt werden können; sämtliche Zugangsdaten sind mit der Einladung mitzuteilen.
- (5) Bei einer Versammlung im gestreckten Verfahren muss sichergestellt sein, dass

- a) während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 3 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist,
- b) während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 4 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und
- c) während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

In der Einladung ist mitzuteilen, wie und in welchem Zeitraum die Stimmrechte nach lit. c) ausgeübt werden können.

- (6) Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder über die Form
  - a) der Versammlung nach Abs. 1 und
  - b) der Erörterungsphase nach Abs. 1 lit. c) aa) und bb), falls eine Entscheidung für eine Versammlung im gestreckten Verfahren getroffen wurde.

Können sich Vorstand und Aufsichtsrat nicht nach Satz 1 auf eine Form einigen oder kommt eine Entscheidung aus sonstigen Gründen nicht zustande, ist eine Präsenzversammlung abzuhalten.

- (7) Mitglieder, die an einer Versammlung nach Abs. 1 lit. a) bis c) schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.

### **§ 37 Protokoll**

- (1) Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren. Im Übrigen gilt § 47 GenG.
- (2) Die Protokollführung obliegt der schriftführenden Person gemäß [§ 31](#).

### **§ 38 Teilnahmerecht der Verbände**

Bbeauftragte des Prüfungsverbands können an jeder Delegiertenversammlung beratend teilnehmen.

### **§ 39 Beiräte und Arbeitsgruppen**

- (1) Die Delegiertenversammlung kann die Bildung von weiteren Beiräten, insbesondere einem Fachbeirat und einem Mitarbeitendenbeirat sowie von Arbeitsgruppen beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat oder die Arbeitsgruppe sich zusammensetzt und mit welchen Themen das jeweilige Gremium befasst ist.
- (2) Name und Zweck werden im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung des Beirats bestimmt. Die Geschäftsordnung muss durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß [§ 23 Abs. 1 lit. d\)](#) genehmigt werden. Eigenständiges Handeln außerhalb der genehmigten Geschäftsordnung bzw. ohne Absprache mit dem Vorstand ist nicht zulässig.
- (3) Die Beiräte und Arbeitsgruppen sowie etwaige Ausschüsse des Aufsichtsrats arbeiten als Teil der dezentralen Selbstverwaltung der Genossenschaft grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagenersatz ist im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets möglich.

## **IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME**

### **§ 40 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Mindestkapital**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 300,00 EUR.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort und voll einzuzahlen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Gewährung von Vergünstigungen bei der Nutzung bestimmter Leistungen der Genossenschaft vom Erwerb weiterer Geschäftsanteile abhängig machen. Sofern deren Höhe nach dem Umfang bestimmter Leistungen festgesetzt wird, besteht ein Anspruch auf die Zulassung mit weiteren Geschäftsanteilen gemäß Abs. 3.
- (3) Für die Übernahme eines zweiten und jeden weiteren Anteils gilt [§ 3 Abs. 2](#) entsprechend. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten und jedem weiteren Geschäftsanteil darf erst vom

Vorstand zugelassen werden, wenn die vorhergehenden Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.  
Für die Einzahlung gilt Abs. 2 entsprechend.

- (4) Die auf den oder die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (7) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 50 Prozent der Summe der Geschäftsguthaben zum letzten Bilanzstichtag.
- (8) Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt [§ 10](#).

### **§ 41 Gesetzliche Rücklage**

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 30 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage 50 Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

### **§ 42 Andere Rücklagen**

Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine weitere ErgebnISRücklage gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung ([§ 23](#)). Der Delegiertenversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden ([§ 48](#)).

### **§ 43 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## **V. RECHNUNGSWESEN**

### **§ 44 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 45 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat gemäß [§ 17 Abs. 2 lit. e\)](#) den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Delegiertenversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Delegiertenversammlung zu erstatten.

## **§ 46 Rückvergütung**

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

## **§ 47 Verwendung des Jahresüberschusses**

- (1) Der Jahresüberschuss kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 41) oder den anderen Ergebnisrücklagen (§ 42) zugeführt wird, an die Mitglieder verteilt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (2) Eine Verteilung des Gewinns erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.

## **§ 48 Deckung eines Jahresfehlbetrags**

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Delegiertenversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrags nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## **VI. LIQUIDATION**

### **§ 49 Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

## **VII. BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 50 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der Genossenschaft, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, werden unter ihrer Firma auf der Internetseite der Genossenschaft ([www.teilauto-genossenschaft.de](http://www.teilauto-genossenschaft.de)) veröffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Unternehmensregister unter der Firma der Genossenschaft bekannt gegeben.
- (3) Bei der Bekanntmachung sind das Organ und die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

## **VIII. GERICHTSSTAND**

### **§ 51 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 52 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken. Die Bestimmung des § 16 GenG bleibt unberührt.